

Datenschutzordnung des Diakonievereins Gäufelden e.V.

Präambel

Der Diakonieverein Gäufelden e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation der Bereiche Betreutes Wohnen im Schwester Liesel Schuler Haus – kurz BeWo -, Essen auf Rädern – kurz EaR -, Nachbarschaftshilfe – kurz NBH -, Betreuung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Begegnungsstätte und im Stephansheim, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, BeWo, Bezieher EaR, Pflegehäuser NBH und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt (z.B. Dienstjubiläum Weiterleitung an Gemeinde wg. Gemeindeblatt). In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder, BeWo, EaR, NBH, Mitarbeiter/Innen

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Art der Mitgliedschaft, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zur Bundesknappschaft, ZVK und Berufsgenossenschaft, werden personenbezogene Daten der Mitarbeiter/Innen an diese weitergeleitet.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten im Mitgliederrundbrief und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an Veranstaltungen oder Dienstjubiläum.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht werden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands und Beirats, der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.

Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und –listen

1. Listen von Mitgliedern, BeWo, EaR, NBH oder ehrenamtlich Mitarbeitende werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Bereichsleitern, Geschäftsführer) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Bereichsleiterinnen und Geschäftsführer.), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter / Datenschutzkoordinator

Da im Verein weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, besteht keine Notwendigkeit, eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu benennen. Vereinsintern wird ein/e Datenschutzkoordinator/in benannt, der/die den Vorstand bei der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen unterstützt.

§ 9 Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes

Um den Schutz der Daten zu gewährleisten, hat der Verein angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen. Damit soll sichergestellt werden, dass alle personenbezogenen Daten vor Verlust, Manipulation, aber auch vor unbefugter Einsichtnahme geschützt werden.

Bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist der Vorstand unverzüglich zu informieren, damit die Folgen der Verletzung geprüft und geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Falls notwendig, werden die Betroffenen benachrichtigt (Art. 34 DSGVO) und die Datenschutzverletzung der Datenschutzaufsichtsbehörde vom Vorstand gemeldet.

§ 10 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt der Assistentin des Geschäftsführers. Änderungen dürfen ausschließlich durch die Assistentin des Geschäftsführers, den Geschäftsführer und den Administrator vorgenommen werden.
2. Die Assistentin des Geschäftsführers ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -Weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den arbeitsrechtlichen Vorschriften geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand und Beirat des Diakonievereins am 19.09.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.